



Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung
der International Graduate School "Chemistry"
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 23. Februar 2017

47. Jahrgang
Nr. 10
7. April 2017

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Ordnung
der International Graduate School "Chemistry"
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 23. Februar 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Ziel der International Graduate School "Chemistry", im Folgenden als IGSC bezeichnet, ist es, ihre Studierenden strukturiert und zielgerichtet über die Master- und Promotionsphase zur Promotion zu führen.

§ 1 Mitglieder

- (1) Mitglieder¹ der IGSC sind alle in die IGSC aufgenommenen
 1. Professoren, Privatdozenten und promovierten Wissenschaftler der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn gemäß Anlage 1 in der jeweils geltenden Fassung. Näheres zur Aufnahme regelt § 4 Abs. 4 Nr. 2;
 2. Doktoranden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn. Näheres zur Aufnahme von Doktoranden regelt § 9 Abs. 2;
 3. Studierenden, die in den Masterstudiengang Chemie eingeschrieben sind. Näheres zur Aufnahme von Masterstudierenden regelt § 9 Abs. 1.
- (2) Auf Antrag an den Sprecher der IGSC kann der Vorstand der IGSC die Aufnahme assoziierter Mitglieder beschließen, sofern diese Forschung und Lehre in einer chemiewissenschaftlichen Disziplin an einer Hochschule im In- oder Ausland wahrnehmen, eine Fachrichtung vertreten, die das vorhandene Fächerspektrum in sinnvoller Weise ergänzt und sie sich regelmäßig aktiv an den fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen gemäß der Ordnung der IGSC beteiligen. Assoziierte Mitglieder werden in der Regel für drei Jahre aufgenommen. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich. Die Zusammensetzung der IGSC wird dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einmal jährlich vorgelegt.
- (3) Mitglieder können aus der IGSC auf Wunsch austreten. Hierfür reicht ein formloses Schreiben an den Sprecher der IGSC.

§ 2 Aufgaben und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der IGSC nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 arbeiten in den Organen der IGSC mit. Den Mitgliedern mit selbständiger Lehrbefugnis obliegt die Durchführung der Graduiertenausbildung, die Betreuung oder Co-Betreuung von Masterarbeiten und Dissertationen, die in der IGSC angefertigt werden, sowie die Mitwirkung in den Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in ihrer jeweils geltenden Fassung. Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Vorstand.

§ 3 Organe

Organe der IGSC sind der Vorstand, der Sprecher und die Mitgliederversammlung.

¹ Im Folgenden beziehen sich maskuline Personenbezeichnungen ebenso auf Personen weiblichen Geschlechts.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand konstituiert sich aus vier Mitgliedern nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sowie einem Vertreter der Doktoranden nach § 1 Abs. 1 Nr. 2. Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung können nicht anwesende Vorstandsmitglieder ihr schriftliches Votum abgeben. Die Geschäftsstelle führt Protokoll über die Vorstandssitzungen, welches in geeigneter, elektronischer Form den Mitgliedern der IGSC zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und deren Stellvertreter werden alle vier Jahre von den Mitgliedern der IGSC nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie nach § 7 Satz 3 gewählt. Die Wahl findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt. Alle drei Institute der Fachgruppe Chemie (Institut für Anorganische Chemie, Kekulé-Institut für Organische Chemie und Biochemie, Institut für Physikalische und Theoretische Chemie) müssen unter den Vorstandsmitgliedern nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 vertreten sein.
- (3) Die Doktoranden der IGSC nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 wählen aus ihrer Mitte einmal pro Jahr ihren Vertreter und dessen Stellvertreter für den Vorstand. Die Wahl findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand übernimmt folgende Aufgaben:
1. Er wählt alle vier Jahre im Anschluss an die Vorstandswahlen aus seiner Mitte den Sprecher der IGSC und seinen Stellvertreter.
 2. Er entscheidet über die Aufnahme neuer und assoziierter Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2. Jedes Mitglied der IGSC nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist berechtigt, dem Sprecher neue Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und assozierte Mitglieder nach § 1 Abs. 2 vorzuschlagen. Der Sprecher bringt diese Vorschläge in die Vorstandssitzung ein.
 3. Er entscheidet über die wissenschaftliche Ausrichtung der IGSC.
 4. Er bestellt alle vier Jahre nach Vorschlag durch den Sprecher die Mitglieder der Master- und Doktorandenauswahlkommissionen gem. § 8.

§ 5 Sprecher

Die Leitung der IGSC erfolgt durch den Sprecher der IGSC bzw. während dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter. Der Sprecher übernimmt folgende Aufgaben:

1. Der Sprecher führt die Geschäfte der IGSC und ist verantwortlich für das wissenschaftliche Programm und das Ausbildungsprogramm. Er vertritt die IGSC gegenüber der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und dem Rektorat.
2. Der Sprecher beruft einmal jährlich die Vorstandssitzung ein und führt deren Vorsitz.
3. Der Sprecher beruft einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein, führt deren Vorsitz und berichtet aus den Vorstandssitzungen.
4. Der Sprecher schlägt dem Vorstand Vertreter für die Master- und Doktorandenauswahlkommissionen der IGSC vor.
5. Der Sprecher genehmigt neue Kurse, Vortragsreihen oder Änderungen in den Kursmodulen der IGSC.

§ 6 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt den Sprecher der IGSC in verwaltungstechnischen

Angelegenheiten. Die Geschäftsstelle überwacht den Studienverlauf, bereitet die Treffen des Vorstandes und der Auswahlkommissionen vor und benachrichtigt die Bewerber entsprechend den Ergebnissen der Auswahlkommissionen in geeigneter, elektronischer Form.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung konstituiert sich aus allen Mitgliedern der IGSC. Sie tagt einmal jährlich und dient der Aussprache zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand nach Berichterstattung aus dem Vorstand durch den Sprecher. Im Rahmen der Mitgliederversammlung finden die Wahlen für den Vorstand gem. § 4 Abs. 2 und 3 statt.

§ 8 Master-/Doktorandenauswahlkommissionen

- (1) Die Masterauswahlkommission wählt aus den Bewerbungen die neuen Masterstudierenden der IGSC aus. Die Masterauswahlkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern der IGSC nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und wird vom Vorstand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4 jeweils für vier Jahre bestellt. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sitzungen der Kommission werden durch den Kommissionsvorsitzenden einberufen und finden jedes Jahr im Januar statt. Der Kommissionsvorsitzende teilt das Ergebnis der Bewerberauswahl dem Sprecher und der Geschäftsstelle der IGSC in geeigneter, elektronischer Form mit.
- (2) Die Doktorandenauswahlkommission wählt aus den Bewerbungen die neuen Doktoranden der IGSC aus. Die Doktorandenauswahlkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern der IGSC nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und wird vom Vorstand gem. § 4 Abs. 4 Nr. 4 jeweils für vier Jahre bestellt. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sitzungen der Kommission werden durch den Kommissionsvorsitzenden einberufen und finden jedes Jahr im Januar statt. Der Kommissionsvorsitzende teilt das Ergebnis der Bewerberauswahl dem Sprecher und der Geschäftsstelle der IGSC in geeigneter, elektronischer Form mit.

§ 9 Kriterien zur Aufnahme von Studierenden in die IGSC

- (1) Über die Aufnahme in die IGSC auf dem Masterniveau entscheidet die Masterauswahlkommission gem. § 8 Abs. 1. Kriterium für die Aufnahme ist die fachliche Exzellenz und Eignung des Bewerbers. Als Mindestvoraussetzungen gelten:
 1. die Zulassung zum Masterstudiengang Chemie (M.Sc.) durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn,
 2. ein abgeschlossenes Bachelorstudium in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach mit einer Abschlussnote besser als 2.3 sowie
 3. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Referenzniveau B2².Schriftliche Anträge an die Masterauswahlkommission der IGSC können jedes Jahr bis zum 2. Januar eingereicht werden. Die Masterauswahlkommission der IGSC entscheidet dann über die Aufnahme von Bewerbern bis zum 1. Februar desselben Jahres. Die Bewerber werden bis spätestens 1. März in geeigneter, elektronischer Form über Aufnahme oder Ablehnung informiert.
- (2) Über die Aufnahme in die IGSC auf dem Promotionsniveau entscheidet die

² Dies entspricht z.B. dem Niveau UNICert II oder einem TOEFL-Score von mindestens 87.

Doktorandenauswahlkommission gem. § 8 Abs. 2. Kriterium für die Aufnahme ist die fachliche Exzellenz und Eignung des Bewerbers. Als Mindestvoraussetzungen gelten:

1. die Zulassung zum Promotionsstudium durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn,
2. ein abgeschlossenes Masterstudium in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach mit einer Abschlussnote besser als 2.0 sowie
3. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Referenzniveau B2³.

Schriftliche Bewerbungen zur Aufnahme in die Promotionsphase der IGSC können nach der Anmeldung zum Promotionsstudium zum darauffolgenden 2. Januar eingereicht werden. Die Doktorandenauswahlkommission entscheidet über die Aufnahme von Bewerbern bis zum 1. Februar. Die Bewerber werden bis spätestens 1. März in geeigneter, elektronischer Form über Aufnahme oder Ablehnung informiert.

(3) Bewerber, die vom Promotionsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für ein Fast-Track-Verfahren gem. § 5 Abs. 2 Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zugelassen sind, können sich ebenfalls um die Aufnahme in die IGSC bewerben. Über ihre Aufnahme entscheidet die Doktorandenauswahlkommission gem. § 8 Abs. 2. Für die Aufnahmeentscheidung gilt § 9 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass Bewerber ein mit der Note 1.0 abgeschlossenes Bachelorstudium in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach nachweisen können.

§ 10 **Graduiertenausbildung**

(1) In der Masterphase der IGSC gilt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie (M.Sc.) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung, ergänzt um die im Folgenden aufgelisteten Punkte:

1. Eine Masterarbeit innerhalb der IGSC kann nur in den Arbeitsgruppen der Mitglieder der IGSC nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 mit Lehrbefugnis durchgeführt werden. Wird die Arbeit in einer Arbeitsgruppe angefertigt, die nicht Mitglied der IGSC ist, verlässt der Student die IGSC.
2. Ein Masterstudierender der IGSC wird für die Dauer der Anfertigung der Masterarbeit von einer Mentorengruppe betreut. Die Mentorengruppe besteht aus Erst- und Zweitmentor. Der Erstmentor ist der Leiter der Arbeitsgruppe, in der die Masterarbeit angefertigt wird. Der Studierende wählt gemeinsam mit dem Erstmentor den Zweitmentor aus der Gruppe der Mitglieder der IGSC nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 mit Lehrbefugnis. Die Mentorengruppe konstituiert sich innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Masterarbeit. Während der ersten Sitzung stellt der Masterstudierende sein Forschungsthema in einem 10-minütigen Vortrag vor, dem eine maximal 20-minütige Diskussion folgt. Auf Wunsch des Masterstudierenden kann es zu einem zusätzlichen Treffen der Mentorengruppe kommen. Der Masterstudierende organisiert die Treffen der Mentorengruppe.

(2) In der Promotionsphase der IGSC gilt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung, ergänzt um die im Folgenden aufgelisteten Punkte:

1. Ein Doktorand der IGSC wird von einer Mentorengruppe betreut. Die Mentorengruppe besteht aus Erst- und Zweitmentor. Der Erstmentor ist der Leiter der Arbeitsgruppe, in der die Doktorarbeit angefertigt wird. Der Doktorand wählt gemeinsam mit dem Erstmentor den Zweitmentor aus der Gruppe der Mitglieder der IGSC nach § 1 Abs. 1

³ Dies entspricht z.B. dem Niveau UNICert II oder einem TOEFL-Score von mindestens 87.

Nr. 1 und Abs. 2. Die Mentorengruppe trifft sich innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Arbeit mit dem Doktoranden. In diesem Treffen stellt er kurz sein Forschungsthema, seine Herangehensweise an das Thema und seine Methoden vor. Im Anschluss werden diese Punkte diskutiert. Die Mentorengruppe trifft sich dann einmal jährlich zu Beginn des zweiten, dritten und vierten Promotionsjahres mit dem Doktoranden. Hierzu fertigt er einen schriftlichen Forschungsbericht an, der mit der Mentorengruppe besprochen wird. Der Doktorand organisiert die Treffen der Mentorengruppe.

2. Die Doktoranden wählen zwei Methodenkurse aus dem Kursangebot gemäß Anlage 2. Das aktuelle Kursprogramm der IGSC wird in geeigneter, elektronischer Form bekannt gemacht.
3. Zur Einübung und Praktizierung des wissenschaftlichen Diskurses besuchen Doktoranden der IGSC insgesamt sechs Vorträge pro Semester aus den wissenschaftlichen Vortragsreihen gemäß Anlage 3 und einen Vortrag aus den nicht-wissenschaftlichen Vortragsreihen gemäß Anlage 3. Die Teilnahme wird von den Vortragenden schriftlich bestätigt. Das aktuelle Vortragsprogramm der IGSC wird in geeigneter, elektronischer Form bekannt gemacht.
4. Die Doktoranden der IGSC führen im ersten Jahr der Doktorarbeit mindestens ein einwöchiges Laborpraktikum in einer anderen Arbeitsgruppe durch. Die Durchführung wird durch den Arbeitsgruppenleiter der fremden Arbeitsgruppe bestätigt.
5. Zur Einübung und Praktizierung des wissenschaftlichen Diskurses nimmt jeder Doktorand der IGSC aktiv an mindestens einer internationalen Konferenz teil. Hierbei sollen die Forschungsergebnisse entweder in Form eines Posters oder eines Vortrages präsentiert werden.
6. Die Studienverpflichtungen nach Nr. 2 bis 5 werden vom Erstbetreuer in schriftlicher Form bestätigt und an die Geschäftsstelle der IGSC übermittelt.

§ 11 Zulassung zur Promotionsprüfung im Rahmen der IGSC

Um zur Promotionsprüfung im Rahmen der IGSC zugelassen zu werden, müssen die Doktoranden zusätzlich zu den Anforderungen entsprechend der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn:

1. ihre Dissertation innerhalb von 8 Semestern nach Beginn der Doktorarbeit abgeben. Als Beginn der Doktorarbeit gilt das Datum der Anmeldung zum Promotionsstudium. Als Abgabedatum zählt die Einreichung im Promotionsbüro,
2. mindestens eine Publikation in einem wissenschaftlichen Journal mit *peer review* veröffentlicht haben (Status mindestens „akzeptiert“),
3. die Zusatzleistungen entsprechend § 10 Abs. 2 Nr. 6 vom Erstbetreuer bestätigt bekommen haben.

Wird einer der oben genannten Punkte nicht erfüllt, kann die Promotion nur außerhalb der IGSC fortgesetzt werden. Für den weiteren Verlauf der Promotion gilt dann nur noch die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung. In begründeten Härtefällen wie z.B. Krankheit oder Geburt eines Kindes kann ein Antrag auf Verlängerung an die Doktorandenauswahlkommission gestellt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Gründe fachlicher bzw. wissenschaftlicher Natur.

§ 12 Akademischer Grad und Zeugnis

- (1) Erfolgreiche Absolventen des Masterstudiengangs Chemie erhalten entsprechend der Prüfungsordnung den akademischen Grad des „Master of Science“ im Studiengang Chemie.

Der Titel „Master of Science“ kann nur durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät vergeben werden. Zusätzlich zu der üblichen Masterurkunde erhalten die Absolventen der IGSC ein Zertifikat mit einer Auflistung der erbrachten Zusatzleistungen.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss der Promotionsphase erhalten die Absolventen den Titel „Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer.nat.)“. Der Titel „Dr. rer.nat.“ kann nur durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät vergeben werden. Zusätzlich zu der üblichen Doktorurkunde erhalten die Absolventen der IGSC ein Zertifikat mit einer Auflistung der erbrachten Zusatzleistungen.

§ 13 Austritt von Studierenden aus der IGSC

Studierende oder Doktoranden können durch formloses Schreiben an den Sprecher der IGSC aus der IGSC austreten. Für den weiteren Verlauf des Masterstudiums gilt dann nur noch die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Chemie in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Promotion nur noch die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Ausschluss von Mitgliedern aus der IGSC

Bei grobem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann der Vorstand Mitglieder der IGSC ausschließen. Im Übrigen gelten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

J. Beck

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Johannes Beck

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 3. Juni 2015 und der Entschließung des Rektorats vom 11. August 2015.

Bonn, 23. Februar 2017

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage 1

Prof. Dr. Helmut Baltruschat
Prof. Dr. Johannes Beck
Prof. Dr. Thomas Bredow
Prof. Dr. Jeroen Dickschat
Dr. Marianne Engeser
Prof. Dr. Alexander C. Filippou
Prof. Dr. Andreas Gansäuer
Prof. Dr. Robert Glaum
Prof. Dr. Stefan Grimme
Dr. Gregor Hagelüken
Prof. Dr. Sigurd Höger
Prof. Dr. Barbara Kirchner
Prof. Dr. Ulrich Kubitscheck
Prof. Dr. Arne Lützen
Prof. Dr. Werner Mader
Prof. Dr. Dirk Menche
Prof. Dr. Olav Schiemann
Prof. Dr. Moritz Sokolowski
Prof. Dr. Rainer Streubel
Prof. Dr. Peter Vöhringer

Anlage 2

Zurzeit gibt es folgendes Kursangebot:

CW/Pulsed Multifrequency EPR spectroscopy (Schiemann)
The Angular Overlap Methode (Glaum)
Chemistry at Spin Centers (Members of the SFB813)
Laser Chemistry (Vöhringer)
Theoretical Chemistry Methods (Mulliken Center)

Anlage 3

Folgende Vortragsreihen werden zurzeit angeboten:

wissenschaftlich

- SFB-Kolloquium "Chemistry at Spin Centres "
- GDCh-Kolloquium
- Institute Seminars

nicht-wissenschaftlich

- Job Opportunities for Chemists after the PhD
- Women in Science, Politics and Business
- Career Center